

DE

Habil Proc

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 177/1999

vom 17. Dezember 1999

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 169/1999 vom 26. November 1999¹ geändert.

Die Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 24b (Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"24c. **399 L 0037**: Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Die EFTA-Staaten stellen Zulassungsbescheinigungen nach dem Modell in Anhang I der Richtlinie oder nach dem Modell in den Anhängen I und II der Richtlinie mit den folgenden Anpassungen aus:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57.

- (a) In Anhang I Nummer IV wird unter dem zweiten Gedankenstrich folgendes angefügt:
- "IS Island
FL Liechtenstein
N Norwegen";
- (b) in Anhang I Nummer IV vierter Gedankenstrich werden die Worte "übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften" durch "Sprachen der Europäischen Gemeinschaften und der übrigen EFTA-Staaten" ersetzt;
- (c) in Anhang I Nummer IV fünfter Gedankenstrich werden die Worte "Europäische Gemeinschaft" durch "Europäischer Wirtschaftsraum" ersetzt;
- (d) in Anhang II Nummer IV wird unter dem zweiten Gedankenstrich folgendes angefügt:
- "IS Island
FL Liechtenstein
N Norwegen";
- (e) in Anhang II Nummer IV vierter Gedankenstrich werden die Worte "übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften" durch "Sprachen der Europäischen Gemeinschaften und der übrigen EFTA-Staaten" ersetzt,
- (f) in Anhang II Nummer IV fünfter Gedankenstrich werden die Worte "Europäische Gemeinschaft" durch "Europäischer Wirtschaftsraum" ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/37/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner